

Nebensatzung der Industrial Digital Twin Association e. V. („Verein“) über gewerbliche Schutzrechte („IP Policy“)

1. Präambel

1.1 Regelungsumfang

Diese IP Policy regelt die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten und Know-how sowie vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Erreichung und Umsetzung der ZIELE (wie nachstehend definiert) entstehen, verwendet werden und / oder darin Eingang finden können.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein ist die Anerkennung von diesem Dokument durch das jeweilige Mitglied. Den Mitgliedern ist bekannt, dass der Verein jedem Interessierten, soweit er die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach der Satzung des Vereins erfüllt und er diese IP Policy gegen sich gelten lässt, diskriminierungsfrei offensteht. Der Verein und seine Mitglieder erklären, dass Lizenzbedingungen und Verhandlungen über nicht von dieser IP Policy erfasste Schutzrechte und Know-how allein Sache der hiermit befassten Unternehmen sind und nicht innerhalb des Vereins behandelt werden.

1.2 Ziele

ZIELE im Sinne dieser IP Policy sind

- die offene Entwicklung, Spezifizierung, Bereitstellung gegenüber der Allgemeinheit, die Implementierung und Nutzbarmachung der Asset Administration Shell („AAS“) mit allen Funktionen inklusive der offenen Schnittstellen zwischen den physischen und virtuellen Produkten, Systemen, Anwendungen und/oder Anlagen, insbesondere die Bereitstellung von Spezifikation und die Referenzimplementierung als Open-Source,
- die offene Entwicklung, Spezifizierung, Bereitstellung gegenüber der Allgemeinheit, die Implementierung und Nutzbarmachung der Informations- und Teilmodelle, um semantische Interoperabilität via AAS zu ermöglichen, insbesondere die Bereitstellung von Spezifikation und die Referenzimplementierung als Open-Source.
- die Integration und Nutzung bzw. Nutzbarmachung bestehender Technologien, Standards, Spezifizierungen, Teilmodelle und Informationsmodelle in die AAS,
- die öffentliche Bereitstellung der (Zwischen-)Erkenntnisse der AAS anderer als der Mitglieder, um Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Initiativen, Konsortien und Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zum „One-Stop-Shop“ zu geben,
- die internationale Verbreitung der AAS inklusive empfohlener Teilmodelle durch den Verein und weitere internationale Verbände, Vereine, Initiativen, Konsortien und Forschungseinrichtungen im Umfeld von Industrie 4.0,
- die Förderung deren Anwendung durch die Allgemeinheit sowie damit zusammenhängende mögliche Schritte zur Erreichung der Ziele wie etwa Implementierungs-, Zertifizierungs-, Validierungs-, Publikations-, Ausbildungs-, Schulungs- und Seminarmaßnahmen oder weiterer Dienstleistungen durch den Verein, Mitglieder oder Dritter, sowie
- die mögliche Verankerung der AAS ggf. normativ im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere Normungsorganisationen, und die Integration der AAS in andere Anwendungen und Systeme sowie die allgemeine unentgeltliche Bereithaltung und Nutzung entsprechender Informationen und Dokumente insbesondere über das Internet zum Abruf.

2. Im Rahmen des Vereins entwickelte Arbeitsergebnisse

2.1 Definition

ARBEITSERGEBNISSE sind unabhängig von ihrem Bearbeitungsstand und Speichermedium sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des Vereins, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgruppen, bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und Nutzung der AAS entstehenden Erkenntnisse, Materialien, Dokumente, Zwischen- und Endergebnisse einschließlich daraus resultierender gewerblicher oder industrieller Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Software nach Maßgabe von Ziffer 2.4, Know-how, sonstige Rechte sowie Dokumentationen, Verfahren, Berichte und sonstige Unterlagen, die von den Mitgliedern jeweils individuell oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder von einem oder mehreren Mitgliedern zusammen mit dem Verein entwickelt werden.

2.2 Physische Arbeitsergebnisse

Soweit sich aus Ziffern 2.3 – 2.4 nichts anderes ergibt, überträgt das Mitglied nach Maßgabe von Ziffer 9.4 und mit Abschluss der REVIEW PERIOD (wie in Ziffer 9.3.1 definiert) das Eigentum an sämtlichen PHYSISCHEN ARBEITSERGEBNISSEN sowie an sämtlichen Kopien hiervon auf den Verein. PHYSISCHE ARBEITSERGEBNISSE sind sämtliche materiellen Gegenstände, etwa Referenzmodelle in Form von physischen Speichermedien wie etwa Ausdrucke und Datenträger.

2.3 Immaterielle Arbeitsergebnisse mit Ausnahme von Software und Patenten

Soweit es sich bei den ARBEITSERGEBNISSEN um urheberrechtlich geschützte Inhalte, aber nicht Software handelt, räumt das Mitglied dem Verein nach Maßgabe von Ziffer 9.4 mit Abschluss der REVIEW PERIOD ein unentgeltliches, exklusives, räumlich und zeitlich unbegrenztes, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein bestehendes Recht ein, die ARBEITSERGEBNISSE für die ZIELE zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichem Wiedergeben und Zugänglichmachen, und die Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im selben Umfang wie die ARBEITSERGEBNISSE sowie der Übertragung oder Lizenzierung entsprechender so eingeräumter Rechte auf Mitglieder nach Maßgabe von Ziffer 4.1 sowie auf Dritte nach Maßgabe von Ziffer 4.2.

2.4 Software

2.4.1 Die Mitglieder und der Verein streben an, im Rahmen der Erreichung der ZIELE primär Open-Source-Software zu erstellen, verwenden und ggf. weiterzuentwickeln. Die Mitglieder verständigen sich unter Berücksichtigung der ZIELE auf Regelungen und Verfahren insbesondere zu Fragen der Entwicklung, Einstellung in Repositories und Nutzung von Open-Source-Software unter den hierfür jeweils eigenständig geltenden und festgelegten Bedingungen und Konditionen, die, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, nicht die Rechte an sonstigen ARBEITSERGEBNISSEN und insbesondere nicht an EIGENEN ERKENNTNISSEN (wie in Ziffer 3.1 definiert) umfassen.

2.4.2 Soweit es sich bei den Inhalten der ARBEITSERGEBNISSE um proprietäre Software handelt, übergibt das Mitglied dem Verein nach Maßgabe von Ziffer 9.4 den Source-Code und die sich auf die proprietäre Software beziehende Dokumentation und räumt das Mitglied nach Maßgabe von Ziffer 9.4 dem Verein mit Abschluss der REVIEW PERIOD ein unentgeltliches, nicht-exklusives, räumlich und zeitlich unbegrenztes, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein bestehendes Recht ein, die ARBEITSERGEBNISSE für die ZIELE zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichem Wiedergeben und Zugänglichmachen sowie der Lizenzierung auf Mitglieder nach Maßgabe von Ziffer 4.1 sowie auf Dritte nach Maßgabe von Ziffer 4.2 und die Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im selben Umfang wie die ARBEITSERGEBNISSE.

2.5 Rechte vor Abschluss der Review-Period

Vor Abschluss der REVIEW PERIOD räumt jedes Mitglied den anderen Mitgliedern und dem Verein die nach Ziffer 5.2 [dort: Zweckbindung] erforderlichen Rechte in dem dort genannten Umfang ein.

2.6 Annahme

Der Verein nimmt die Einräumung der in Ziffern 2.2 – 2.5 genannten Rechte und Lizenzen an.

3. Eigene Erkenntnisse als Contributions der Mitglieder

3.1 Definition

EIGENE ERKENNTNISSE sind gewerbliche Schutzrechte und Know-how, die von dem Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft eigenständig außerhalb der Zusammenarbeit im Verein, insbesondere nicht in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern oder dem Verein im Rahmen des Vereins, entwickelt wurden oder werden.

3.2 Keine Verpflichtung zur Einbringung

Das Mitglied ist nicht verpflichtet, EIGENE ERKENNTNISSE für die Erreichung der ZIELE und/oder im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein, insbesondere in die ARBEITSERGEBNISSE einzubringen.

3.3 Lizenzierung

3.3.1 BEITRÄGE sind sämtliche Informationen und Daten unabhängig von ihrer Verkörperung, insbesondere Dokumente, Erkenntnisse und Software Codes, die die Mitglieder des Vereins im Rahmen des VERFAHRENS zu den ARBEITSERGEBNISSEN beitragen. Enthalten ARBEITSERGEBNISSE EIGENE ERKENNTNISSE, die in ARBEITSERGEBNISSEN Eingang finden und bei denen es sich nicht um PATENTE (wie in Ziffer 3.4.1 definiert) handelt, finden Ziffern 2.2 – 2.6 sowie Ziffer 9.4 für diese EIGENEN ERKENNTNISSE entsprechend Anwendung.

3.3.2 Soweit das Mitglied EIGENE ERKENNTNISSE im Rahmen der Mitarbeit im Verein für die ZIELE und insbesondere in die ARBEITSERGEBNISSE als BEITRAG einbringt, bei denen es sich nicht um PATENTE handelt, räumt das Mitglied dem Verein und den Mitgliedern an diesen EIGENEN ERKENNTNISSEN nach Maßgabe von Ziffer 9.4 ein unentgeltliches, einfaches, nicht-exklusives, jeweils räumlich und zeitlich unbegrenztes, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft dieses oder anderer Mitglieder im Verein bestehendes Recht ein, EIGENE ERKENNTNISSE für die ZIELE und insbesondere für die Erstellung von ARBEITSERGEBNISSEN zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht, die EIGENEN ERKENNTNISSE zu bearbeiten, in ARBEITSERGEBNISSE zu integrieren und weiterzuentwickeln, zu vervielfältigen und verarbeiten sowie öffentlich zugänglich zu machen sowie der Lizenzierung auf Dritte nach Maßgabe von Ziffern 4.1 und 4.2. Der Verein und die Mitglieder nehmen diese Lizenzierung an.

3.4 Notwendige Rechte

- 3.4.1** NOTWENDIGE RECHTE sind EIGENE ERKENNTNISSE, insbesondere PATENTE, die bei Nutzung der ARBEITSERGEBNISSE durch den Verein, die Mitglieder oder Dritte verletzt werden, wenn und soweit für den konkreten Fall wirtschaftlich vernünftige, nicht verletzende Alternativen zur Umsetzung der ZIELE nicht existieren. PATENTE im Sinne dieser IP Policy sind patentierbare Erkenntnisse, zum Patent angemeldete patentierbare Erkenntnisse, erteilte Patente und Gebrauchsmuster.
- 3.4.2** Soweit es sich bei EIGENEN ERKENNTNISSEN um NOTWENDIGE RECHTE handelt und soweit das Mitglied hinsichtlich konkreter EIGENER ERKENNTNISSE kein OPT OUT nach Ziffer 9.4 durchführt, so erhält der Verein und jedes Mitglied das von der fortgesetzten Mitgliedschaft oder Bestehen des Vereins unabhängige Recht, zu FRAND-Z Konditionen (fair, angemessen, nicht-diskriminierend und unentgeltlich), diese NOTWENDIGEN RECHTE für eigene Zwecke ausschließlich im Zusammenhang mit den ZIELEN unverändert zu nutzen und an Dritte nach Maßgabe von Ziffer 3.4.3 zu lizenzieren. Klarstellend wird festgehalten, dass Applikationspatente, also PATENTE, die die AAS nutzen, ohne Bestandteil der AAS zu sein, keine NOTWENDIGEN RECHTE sind.
- 3.4.3** Wenn und soweit ein Mitglied kein OPT OUT nach Ziffer 9.4 hinsichtlich konkreter EIGENER ERKENNTNISSE durchführt, verpflichtet sich jedes Mitglied, eigene NOTWENDIGE RECHTE Dritten zu FRAND-Z-Konditionen zu lizenzieren, wenn sich dieser Dritte bereit erklärt, eigene NOTWENDIGE RECHTE dieses Dritten unter Beachtung der Reziprozität den Mitgliedern und dem Verein zu FRAND-Z-Konditionen zu lizenzieren. Bei Bereitstellung von ARBEITSERGEBNISSEN gegenüber Dritten ist ein Hinweis aufzunehmen, der unter anderem die vorgenannten Kriterien der Lizenzeinräumung beinhaltet und den Lizenznehmer zur Reziprozität bei Schaffung weiterer gewerblicher Schutzrechte gegenüber den Mitgliedern und dem Verein verpflichtet. Ziffer 2.4.1 gilt entsprechend.
- 3.4.4** Soweit die Mitglieder PATENTE gemeinsam im Rahmen der Arbeit innerhalb des Vereins gewinnen, werden sich diese Mitglieder innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) vorgegebenen Freigabefristen über Anmeldung (einschließlich Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung und Verteidigung von PATENTEN und damit zusammenhängenden Kosten abstimmen. Die Regelungen dieser IP Policy zu NOTWENDIGEN RECHTEN finden auf solche PATENTE Anwendung.

4. Lizenzierung der Arbeitsergebnisse

4.1 Mitglieder

Jedes Mitglied erhält mit Beitritt das unwiderrufliche, auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft unverändert und unabhängig von einer Auflösung des Vereins fortbestehende, einfache, zeitlich, räumlich und gegenständlich unbeschränkte Recht, nach Ablauf der entsprechenden REVIEW PERIOD die ARBEITSERGEBNISSE – gleich ob diese vor oder während seines Beitritts bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind – unentgeltlich unter den Grundsätzen von FRAND-Z für eigene Zwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichem Wiedergeben und Zugänglichmachen sowie die Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im selben Umfang wie die ARBEITSERGEBNISSE. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Wahl des Mitglieds auch unentgeltlich, diese so durch das Mitglied eigenständig außerhalb des Vereins gewonnenen Rechte an Dritte nach FRAND-Kriterien zu lizenzieren, soweit nicht eine Pflicht zur Lizenzierung zu FRAND-Z für NOTWENDIGE RECHTE nach Ziffer 3.4.3 besteht. Soweit die Lizenz einräumung durch das Mitglied das Recht des Dritten als Lizenznehmer beinhaltet, die so lizenzierten Rechte an weitere Dritte weiter zu lizenzieren, hat das Mitglied in den Lizenzbedingungen vorzusehen, dass diese so lizenzierten Dritten ihrerseits Lizenzen an weitere Dritte vergeben können, die FRAND-Kriterien entsprechen, soweit nicht auch auf Basis von Ziffer 3.4.3 Dritte aufgrund der dort genannten Reziprozität zur Einräumung auf Basis von FRAND-Z verpflichtet sind. Soweit die ARBEITSERGEBNISSE Open-Source-Software enthalten, auf die eine Open-Source-Lizenz Anwendung findet gilt Ziffer 2.4.1 entsprechend. Soweit der Verein selbst PATENTE auf Basis der ARBEITSERGEBNISSE anmeldet, wird der Verein den Mitgliedern an erteilten Patenten Lizenzen unter FRAND-Z einräumen.

4.2 Verein

Mit Ausnahme von in ARBEITSERGEBNISSEN enthaltenen PATENTEN ist der Verein berechtigt und verpflichtet, die ihm nach dieser IP Policy gewährten Rechte resp. Lizenzen Dritten für die ZIELE unter FRAND-Kriterien auf nicht-exklusiver Basis zu lizenzieren.

5. Schutz vertraulicher Informationen

5.1 Definition

Vertrauliche Informationen („INFORMATIONEN“) sind Informationen, die ein Mitglied oder der Verein im Rahmen der Arbeit des Vereins in Umsetzung der ZIELE, insbesondere in Arbeitsgruppen, offen legt („OFFENLEGENDE PARTEI“) und

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit diesen INFORMATIONEN umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind, und
- die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind, und
- bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht,
- und zwar unabhängig davon, ob schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form offengelegt,
- und wenn und soweit diese INFORMATIONEN vor oder bei Offenlegung oder Zugänglichmachung durch die OFFENLEGENDE PARTEI ausdrücklich, konkret und erkennbar als „vertraulich“ oder „geheim“ oder in vergleichbarer Weise schriftlich oder bei Aussprache mündlich aus solche gekennzeichnet wurden. Der Offenlegung steht die Zugänglichmachung gleich.

5.2 Verpflichtung des Empfängers

Jeder Empfänger dieser INFORMATIONEN verpflichtet sich,

- **[Behandlung als Geschäftsgeheimnis]** die INFORMATIONEN als ihnen jeweils anvertraute Geschäftsgeheimnisse nach Maßgabe des Geschäftsgeheimnisgesetzes zu behandeln; und
- **[angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen]** die INFORMATIONEN durch den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, insbesondere angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor Offenlegung gegenüber Unbefugten zu schützen; und
- **[Zweckbindung]** die INFORMATIONEN nur zu verwenden, soweit es für die Erstellung des im Rahmen des VERFAHRENS (wie in Ziffer 9.1 definiert) festgestellten jeweils zu erreichenden ARBEITSERGEBNISSES erforderlich ist; soweit die OFFENLEGENDE PARTEI keinen ausdrücklichen Vorbehalt nach Ziffer 9.2 bei Offenlegung anmeldet, gilt als erforderlich für die Erstellung des entsprechenden ARBEITSERGEBNISSES insbesondere eine Bearbeitung, Speicherung und Veröffentlichung im Kreis der Mitglieder der jeweiligen im Rahmen des VERFAHRENS bestimmten Arbeitsgruppe des Vereins, im Kreis der Mitglieder und des Vereins und im Kreis der mit dem jeweiligen Mitglied verbundenen Unternehmen im Rahmen der REVIEW PERIOD (wie in Ziffer 9.3 definiert) zu den dort genannten Zwecken; und
- **[Nachahmungsverbot und gewerbliche Schutzrechte]** die INFORMATIONEN nicht in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen oder Dritte hierbei zu unterstützen und insbesondere auf die INFORMATIONEN keine gewerblichen Schutzrechte – insbesondere Marken, Geschmacksmuster, PATENTE oder Gebrauchsmuster – anzumelden; und
- **[Keine Herleitung von Rechten]** es zu unterlassen, aus der Kenntnis der INFORMATIONEN Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, herzuleiten.
- **[Verpflichtung der Mitarbeiter]** soweit die OFFENLEGENDE PARTEI nicht bei Offenlegung eine Weitergabe an andere als bei Offenlegung anwesende Mitarbeiter der Empfänger nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, die INFORMATIONEN nur ihren Mitarbeitern zur Verfügung

zu stellen, soweit dies für Erstellung des jeweiligen ARBEITSERGEBNISSES erforderlich ist und in diesem Fall nur, soweit die Mitarbeiter des Empfängers in gleich wirksamer Weise wie der Empfänger auf den Schutz der INFORMATIONEN verpflichtet wurden; und

- **[Keine Weitergabe an Dritte]** es zu unterlassen, die INFORMATIONEN Dritten gegenüber ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Einwilligung der OFFENLEGENDEN PARTEI weiterzugeben oder zu veröffentlichen und bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn diese in gleich wirksamer Weise wie das Mitglied auf den Schutz der INFORMATIONEN verpflichtet wurden und dies für die Erstellung des jeweiligen ARBEITSERGEBNISSES oder dessen Überprüfung im Rahmen des Prozesses nach Ziffer 9.3 unverzichtbar ist, allerdings ohne die Berechtigung dieser Dritten, die INFORMATIONEN weiterzugeben; der schriftlichen und ausdrücklichen Einwilligung steht die Zustimmung zur Durchführung eines Prozesses nach Ziffer 9.3 gleich und
- **[Bearbeitungs- und Vervielfältigungsverbot]** die INFORMATIONEN nur zu verändern, zu bearbeiten und insbesondere weitere Dokumente oder Software auf Basis der INFORMATIONEN zu erstellen und Kopien von den INFORMATIONEN zu erstellen, soweit dies für die Erstellung des jeweiligen ARBEITSERGEBNISSES erforderlich ist und soweit die OFFENLEGENDE PARTEI nicht bei Offenlegung eine solche Bearbeitung und Vervielfältigung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

5.3 Ausnahmen und Beweislast

Die vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer 5.2 gelten nicht, soweit der Empfänger nachweisen kann, dass die INFORMATIONEN

- ohne Verletzung vorstehender Pflichten (Ziffer 5.2) allgemein bekannt waren oder wurden; oder
- rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung vorstehender Pflichten (Ziffer 5.2) erhalten wurden; oder
- von Mitgliedern des Vereins ohne Nutzung der INFORMATIONEN entwickelt wurden; oder
- von der OFFENLEGENDEN PARTEI zur Veröffentlichung zuvor schriftlich freigegeben worden sind; oder
- die Weitergabe und / oder Nutzung der INFORMATIONEN nach dieser IP Policy, insbesondere der Nutzung der im VERFAHREN beschlossenen ARBEITSERGEBNISSE gestattet ist; oder
- aufgrund richterlicher oder behördlicher Entscheidung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung weitergegeben werden müssen; hiervon ist die OFFENLEGENDE PARTEI soweit zumutbar vor Weitergabe rechtzeitig und schriftlich zu informieren.

§ 5 GeschGehG wird weder beschränkt noch ausgeschlossen.

5.4 Compliance

Den Mitgliedern ist bekannt, dass

- der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen als Kartellrechtsverstoß erhebliche Bußgelder und Schadenersatzansprüche für die Mitglieder, ihre Organe und Vertreter, den Verein und die von den Mitgliedern in den Verein entsandten natürlichen Personen nach sich ziehen kann. Die OFFENLEGENDE PARTEI wird deshalb innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicherstellen, dass die offengelegte Information keine Rückschlüsse auf ihr vergangenes, aktuelles oder zukünftiges Verhalten im Wettbewerb zulässt oder eine Koordinierung der Mitglieder oder mit Mitgliedern verbundener Unternehmen zu bewirken geeignet ist. Ergänzend gilt der kartellrechtliche Leitfaden des Vereins; und
- die Weitergabe von INFORMATIONEN US-amerikanischen Re-Exportkontroll-Gesetzen, europäischen und deutschen Exportkontroll-Gesetzen unterliegen können und stellen jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass sie die daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten.

5.5 Keine Pflicht zur Offenlegung

Eine Pflicht zur Offenlegung bzw. Zugänglichmachung von INFORMATIONEN besteht nicht. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Annahme von INFORMATIONEN vor der Offenlegung bzw. Zugänglichmachung zu verweigern. Im Rahmen von Arbeitsgruppen werden ihre Mitglieder hierzu angemessene Maßnahmen treffen, um die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe bei Ablehnung sicherzustellen, etwa durch Verlassen der vom Mitglied in die Arbeitsgruppe entsandten Person aus der Arbeitsgruppe.

5.6 Weitergehende Vereinbarungen und gesetzliche Pflichten

Weitergehende Vereinbarungen über die Geheimhaltung von Informationen und deren Verwertung sowie gesetzliche Pflichten, etwa nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht, bleiben unberührt.

6. Gewährleistung, Haftung und Exportkontrolle

6.1 Einbeziehung Dritter

Soweit Dritte im Machtbereich des Mitglieds, insbesondere Arbeitnehmer des Mitglieds, ARBEITSERGEBNISSE erstellen, BEITRÄGE oder EIGENE ERKENNTNISSE einbringen, stellt das Mitglied sicher, dass es mit diesen Dritten gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen hat bzw. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, die die Übertragung und Lizenzierung der von diesen Dritten geschaffenen ARBEITSERGEBNISSEN, BEITRÄGEN und EIGENEN ERKENNTNISSEN und die Beständigkeit der NOTWENDIGEN RECHTE nach dem in dieser IP Policy vorgesehenen Umfang im Vorfeld und bei einer entsprechenden Lizenzierung an Dritte durch das jeweilige Mitglied sicherstellen. Dasselbe gilt für die Übertragung oder Lizenzierung der dem Mitglied zustehenden Rechten insbesondere an den BEITRÄGEN und NOTWENDIGEN RECHTEN. Das Mitglied wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen, soweit es sich hierbei um NOTWENDIGE RECHTE handelt.

6.2 Haftung

Unabhängig davon, ob ein BEITRAG vorliegt, wird das Mitglied dem Verband mitteilen, soweit ihm bekannt ist, dass die Erstellung, Bearbeitung oder Verwendung von ARBEITSERGEBNISSEN und/oder EIGENEN ERKENNTNISSEN die Rechte von Dritten möglicherweise verletzen könnten und wird nicht böswillig die Verletzung von Rechten Dritter durch ARBEITSERGEBNISSE mit Handlungen oder Unterlassungen herbeiführen. Das Mitglied stellt etwaige Informationen, ARBEITSERGEBNISSE, BEITRÄGE, EIGENE ERKENNTNISSE und NOTWENDIGE RECHTE als Ist-Zustand („as is“) zur Verfügung. Eine Haftung des Mitglieds für die Nutzbarkeit, Verwertbarkeit und Freiheit von Rechten Dritter ist, ebenso wie die vom Mitglied im Rahmen der Arbeit des Vereins und dem Erreichen der ZIELE erbrachten Leistungen bei der Entwicklung von ARBEITSERGEBNISSEN auf Vorsatz beschränkt.

6.3 Exportkontrolle

Alle Mitglieder, Partner-Organisationen, Lizenznehmer und alle anderen an Aktivitäten der IDTA teilnehmende Dritte die ARBEITSERGEBNISSE, BEITRÄGE und/oder Geistiges Eigentum der IDTA verwenden oder lizenzieren, verpflichten sich, alle geltenden Exportkontroll-, Handels- und Sanktionsbestimmungen sowie Embargovorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer relevanter Rechtsordnungen („Exportkontrollbestimmungen“) einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die anwendbaren Exportkontrollbestimmungen zum Umgang mit Russland und Belarus und mit Russland und Belarus verbundenen natürlichen oder juristischen Personen.

Sollte die IDTA einen Verstoß gegen Exportkontrollbestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung von ARBEITSERGEBNISSEN, BEITRÄGEN und/oder geistigem Eigentum feststellen, behält sich die IDTA das Recht vor, den Zugang zu ARBEITSERGEBNISSEN, BEITRÄGEN und Geistigem Eigentum zu beschränken oder zu kündigen oder weitere Maßnahmen zu treffen.

7. Patentrechtliche Gewährleistungen und Normung

7.1 Keine weitergehenden Rechte

Die Mitglieder des Vereins und der Verein sind sich einig, dass die Einräumung von Rechten an ARBEITSERGEBNISSEN, BEITRÄGEN und/oder EIGENEN ERKENNTNISSEN und/oder der Austausch von INFORMATIONEN zwischen den Mitgliedern und/oder den Mitgliedern und dem Verein keine neuheitsschädliche Handlung gem. § 3 PatG, Art. 54, Abs. 1 und 2 EPÜ im Hinblick auf Anmeldungen zum PATENT durch das Mitglied sowie etwaiger entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder darstellt. Hieraus abgeleitete Benutzungshandlungen anderer Mitglieder und/oder des Vereines begründen darüber hinaus kein Vorbenutzungsrecht gem. § 12 PatG sowie etwaiger entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder.

7.2 Normung

Der Verein beabsichtigt, die ARBEITSERGEBNISSE – soweit sie sich dafür eignen – in offiziellen Normungsgremien anerkannter Standardisierungsorganisationen wie z. B. IEC oder DKE oder in weiteren internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Konsortien vorzustellen und einzubringen. Das Mitglied wird den Verein hierbei angemessen unterstützen.

8. Forschung und Förderung

8.1 Einbindung von Forschungseinrichtungen

Soweit neben Unternehmen auch Forschungseinrichtungen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C198/01) bei der Umsetzung der ZIELE im Rahmen des Vereins beteiligt sind, werden die Mitglieder Beiträge im Hinblick auf Nr. 2.2.2 des Unionsrahmens sorgfältig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und wirtschaftliche Vorteile aufgrund der gegenseitigen Nutzungs- und Lizenzierungsrechte soweit notwendig in Abweichung von Ziffern 3.4.2, 3.4.3 und 4.1 durch eine zusätzliche Vergütung in einer separaten Vereinbarung ausgleichen, um sicherzustellen, dass den Mitgliedern aus der gewerblichen Wirtschaft aufgrund der Zusammenarbeit im Rahmen des Vereins keine mittelbaren staatlichen Beihilfen gewährt werden. Soweit sich dieser Unionsrahmen verändern und Änderungen an dieser IP-Policy erforderlich machen sollte, werden sich die Mitglieder über etwaig erforderliche Änderungen an dieser IP Policy vertrauensvoll abstimmen.

8.2 Förderrichtlinien

Die Rechte eines Zuwendungsgebers, insbesondere der Anspruch auf Berichterstattung über die im Rahmen der Förderung durchgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse, bleiben von den Regelungen dieser IP Policy unberührt. Die Mitglieder erkennen etwaige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Regelungen als für sie verbindlich und vorrangig gegenüber dieser IP Policy an, soweit diese IP Policy entsprechenden Förderbedingungen und -richtlinien widersprechen und werden alle zur Sicherstellung dieses Vorrangs erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

9. Verfahren

9.1 Grundsätze

Das nachfolgende Verfahren („VERFAHREN“) ist von dem Verein und seinen Mitgliedern bei der Erstellung und Prüfung von (vorläufigen und endgültigen) ARBEITSERGEBNISSEN einzuhalten.

9.2 Kooperation

- 9.2.1** Die Mitglieder, insbesondere innerhalb einer nach gesondert festzulegenden Leitlinien für die Bearbeitung eines bestimmten Themas bestehenden oder zu gründenden Arbeitsgruppe, arbeiten vertrauensvoll zusammen. Jedes Mitglied des Vereins kann Vertreter in eine Arbeitsgruppe entsenden. Unabhängig von der Zahl der von einem Mitglied entsandten Vertreter besitzt jedes in einer Arbeitsgruppe vertretene Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder des Vereins legen das konkrete Verfahren der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppen in Leitlinien fest. Diese Leitlinien beinhalten insbesondere Regelungen zur Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppen, unter den Arbeitsgruppen und zwischen den Arbeitsgruppen und dem Verein. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen beachten insbesondere die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit (Ziffer 5) und informieren einander über mögliche Faktoren, insbesondere technische oder rechtliche Faktoren, die der Erreichung der ARBEITSERGEBNISSE oder sonstiger ZIELE entgegenstehen können. Insbesondere teilen während des gesamten VERFAHRENS der Verein und jedes Mitglied unabhängig von seiner Teilnahme an einer Arbeitsgruppe dem Vorstand des Vereins, soweit möglich unter Angabe konkreter Informationen, unverzüglich mit, wenn nach seiner Kenntnis geplante, vorläufige und/oder finale ARBEITSERGEBNISSE gewerbliche Schutzrechte eines Mitglieds oder Dritter, insbesondere PATENTE, verletzen können. Das Mitglied wird dem Vorstand des Vereins mitteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vom Verein zur Umsetzung der ZIELE ergriffenen Maßnahmen die Gefahr begründen, NOTWENDIGE RECHTE des Mitglieds oder geplante Rechte des Mitglieds zu tangieren und wird in seiner Mitarbeit darauf hinwirken, dass etwaig bei ihm bestehende NOTWENDIGE RECHTE oder geplante Rechte nicht in die ARBEITSERGEBNISSE einfließen resp. mögliche daraus resultierende Verletzungen vermieden werden. Statt an den Vorstand ist die Mitteilung an einen Geschäftsführer zulässig, soweit aner kennenswerte Gründe, insbesondere des Geheimnisschutzes und des Kartellrechts, einer Information an den Vorstand entgegenstehen.
- 9.2.2** Unabhängig von vorstehend in Ziffer 9.2.1 oder sonstigen in dieser IP-Satzung genannten Pflichten teilt jedes Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe bei BEITRÄGEN jeweils unter Angabe konkreter Informationen mit, ob diese (gewerbliche Schutz-)Rechte, insbesondere (auch nur angemeldete) Patente, patentierbare Erkenntnisse und / oder INFORMATIONEN und / oder Open-Source-Code enthalten oder entsprechende Planungen seitens des Mitglieds bestehen, entsprechende Rechte anzumelden. Ist das Mitglied OFFENLEGENDE PARTEI, so kann es bei Offenlegung der INFORMATION festlegen, dass diese INFORMATIONEN nicht an Personen außerhalb der Arbeitsgruppe weitergegeben werden dürfen.
- 9.2.3** Das Mitglied wird sich bemühen, insbesondere bei Bereitstellung von Software dafür zu sorgen, dass diese frei von Schaden stiftender Software (z.B. von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) und frei von Funktionen ist, die Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen von Anwendern erkennbar zuwiderlaufen, z.B. in Gestalt von Funktionen zum unzulässigen Einleiten oder Ausleiten von Daten oder zur unzulässigen Veränderung oder Manipulation von Daten oder der Ablauflogik.

9.3 REVIEW PERIOD

- 9.3.1** Die Arbeitsgruppe kann in ihr geeignet erscheinenden Abschnitten dem Verein und sämtlichen Mitgliedern ihre sämtlichen vorläufigen ARBEITSERGEBNISSE schriftlich und umfassend mitteilen und ist verpflichtet, dem Verein und sämtlichen Mitgliedern schriftlich und umfassend ihre finalen ARBEITSERGEBNISSE mitzuteilen und so eine Prüfung durch den Verein und die Mitglieder („REVIEW PERIOD“) zu veranlassen. Die Dauer der REVIEW PERIOD soll im Regelfall 45 Kalendertage betragen und beginnt mit der Versendung des jeweiligen (vorläufigen oder finalen) ARBEITSERGEBNISSES an sämtliche Mitglieder. Die Arbeitsgruppe kann unter Angabe von Gründen und einer alternativen Frist beim Vorstand beantragen, von dieser Frist abzuweichen, die in diesem Fall vom Vorstand entschieden wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine kürzere Frist den Mitgliedern dennoch ermöglicht, etwaige Auswirkungen auf Schutzrechte geeignet zu bewerten. Die Information hat die Aufforderung zum Review und die von der Arbeitsgruppe festgelegte Frist zu enthalten.
- 9.3.2** Das Review beinhaltet insbesondere technisch die inhaltliche Richtigkeit, Kongruenz und Vereinbarkeit des vorläufigen oder endgültigen ARBEITSERGEBNISSES mit bestehenden und / oder in Bearbeitung befindlichen anderen ARBEITSERGEBNISSE(N) und rechtlich die Vereinbarkeit des vorläufigen oder endgültigen ARBEITSERGEBNISSES mit Rechten des Mitglieds und Dritter sowie möglicher Konflikte mit PATENTEN dieses Mitglieds.

9.4 Opt Out

- 9.4.1** Ein Mitglied ist verpflichtet, etwaige Vorbehalte, die der Nutzung der ARBEITSERGEBNISSE entgegenstehen und ihren Grund in EIGENEN ERKENNTNISSEN oder PATENTEN nach Ziffer 3.4.4 haben, dem Verein innerhalb der REVIEW PERIOD mitzuteilen („OPT OUT“). Das OPT OUT muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins und unter Beigabe geeigneter Unterlagen unter Angabe konkreter Benennung entsprechend beanstandeter Stellen und unter Angabe erfolgen, ob die entsprechend beanstandete Stelle nach Vorstellung des Mitglieds zu streichen oder unter konkreter Angabe von Alternativen umzuarbeiten ist. Ziffer 9.2.1 letzter Satz findet entsprechend Anwendung.
- 9.4.2** Soweit nach ordnungsgemäßer Prüfung durch den Vorstand resp. – im Fall der Mitteilung an den Geschäftsführer nach Ziffer 9.4.1 letzter Satz – des Geschäftsführers das OPT OUT begründet und nachgewiesen ist, ist dem Vorbehalt zu entsprechen. Wird dem OPT OUT nicht entsprochen, führt dies nicht zu einer Lizenzierung der vom jeweiligen Mitglied vorgebrachten entgegenstehenden Rechte (z.B. PATENTE) – diese Lizenzierung ist mit dem OPT OUT ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vorstand - bzw. im Falle des 9.2.1 der Geschäftsführer – können resp. kann jedoch eine Veränderung der ARBEITSERGEBNISSE, auf die sich das OPT OUT bezieht, ablehnen, soweit sie resp. er zu dem Ergebnis kommen resp. kommt, dass die ARBEITSERGEBNISSE das vom Mitglied im Rahmen des OPT OUT vorgebrachten Rechte nicht verletzt. In letzterem Fall bleibt eine etwaige Verletzung der gerichtlichen Überprüfung vorbehalten. Wird dem OPT OUT entsprochen, ist bei neuerlicher Vorlage eines veränderten (vorläufigen) ARBEITSERGEBNISSES, Ziffer 9.1 – 9.4.1 neuerlich durchzuführen.
- 9.4.3** Erfolgt ein OPT OUT durch ein Mitglied nicht innerhalb der REVIEW PERIOD , ist ein OPT OUT dieses Mitglieds bezüglich des Inhalts des der REVIEW PERIOD unterliegenden vorläufigen oder finalen ARBEITSERGEBNISSES zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen unabhängig davon, ob es sich bei dem vorgelegten Dokument um ein vorläufiges oder finales ARBEITSERGEBNIS handelt und unabhängig davon, ob ein vorläufiges oder finales ARBEITSERGEBNIS zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig oder in anderen (vorläufigen oder finalen) ARBEITSERGEBNISSEN Eingang findet. Soweit das das OPT-OUT ausübende Mitglied bei OPT-OUT darauf hinweist, dass patentierbare Erkenntnisse Grundlage des OPT-OUT sind, werden die

Beteiligten zumutbare Maßnahmen ergreifen, um dem das OPT-OUT ausübenden Mitglied die unverzügliche Anmeldung eines Patents zu ermöglichen resp. auf Seiten des Vereins innerhalb angemessener Frist nicht durch Veröffentlichung des die patentierbaren Erkenntnisse enthaltenden ARBEITSERGEBNISSES zu gefährden. Bei erfolgtem OPT OUT oder bei Erteilung eines Patents nach Durchführung vorstehenden Satzes von Ziffer 9.4.3 werden die Beteiligten vertrauensvoll über die Einräumung einer Lizenz verhandeln, wobei eine Verpflichtung des Mitglieds, welches von dem OPT OUT fristgerecht Gebrauch gemacht hat, zur Einräumung einer Lizenz nicht besteht. Wenn und soweit kein OPT-OUT innerhalb der REVIEW PERIOD, erfolgt, darf der Verein die ARBEITSERGEBNISSE veröffentlichen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen an der IP Policy

Diese IP Policy kann der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen unter Einhaltung gesetzlicher, insbesondere kartell- und beihilferechtlicher Vorgaben mit Wirkung für die Zukunft verändert werden. Eine Änderung dieser IP Policy hat schriftlich zu erfolgen. Von dieser Klausel kann nur schriftlich abgewichen werden.

10.2 Fortbestehende Rechte und Pflichten

Soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen, lässt eine Änderung der IP Policy die bis zu deren Wirksamwerden entstandenen Rechte und die hierfür in dieser IP Policy getroffenen Regelungen wie auch die hierin eingegangenen Pflichten auch für die Zukunft unberührt. Dasselbe gilt für einen Austritt oder ein anderweitiges Verlassen des Mitglieds aus dem Verein bis zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Austritts. Falls der Verein aufgelöst wird, gelten die dem Verein eingeräumten oder lizenzierten Rechte als Vermögenswert nach § 2 Abs. 8 der Satzung mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Rechte jeweils in vollem Umfang den Nachfolgern übertragen werden resp. die Lizenz vollumfänglich auf die Nachfolger lizenziert werden, wenn diese Nachfolger sich bereit erklären, die in dieser IP Policy enthaltenen Pflichten, denen sich der Verein nach dieser IP Policy unterworfen hat, gegen sich gelten zu lassen.

Frankfurt, den 12. Juni 2026